



Amt für Bevölkerungsdienste
Migrationsdienst
Bereich Zuwanderung und Integration
Dienst Abklärungen und Massnahmen

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 53 15
midi.info@be.ch
www.be.ch/asyl

Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Zuwanderung und Integration
Dienst Abklärungen und Massnahmen
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern

Stellenantrittsgesuch

Asylsuchende (Ausweis N)

Hiermit beantrage ich den Erlass der anfallenden Gebühren.¹

1. Arbeitgebende Person / Firma

Betrieb/Firma		
Strasse/Postfach		
PLZ/Ort		
Branche	Einsatzort	
Zuständige Person		
E-Mail		
Telefon	Telefax	

2. Arbeitnehmende Person

ZEMIS-Nr.		N-Nr.	
Name			
Vorname			
Geburtsdatum	Nationalität		
Erlerner Beruf			
Aktuelle Adresse			

¹ Siehe Punkt 5.3

Verfahrensstand Asylgesuch:

Datum Einreichung Asylgesuch

Liegt eine Ablehnung zum Asylgesuch vor? Ja Nein

3. Arbeitsverhältnis

Funktion

Stellenantritt am

Wochenstunden fix durchschnittlich

Beschäftigungsdauer unbefristet befristet bis

Bruttolohn² pro Monat Stunde

Allfällige Bemerkungen zum Arbeitsverhältnis:

4. Bestätigung

Die arbeitgebende Person/Firma hat sich zu vergewissern, dass die arbeitnehmende Person ausreichend gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit und Unfall ab Stellenantritt versichert ist bzw. sein wird. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben.
Die arbeitgebende Person/Firma bestätigt, dass die gesetzlichen Abgaben für die arbeitnehmende Person ab Stellenantritt entrichtet werden.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stempel und Unterschrift der arbeitgebenden Person / Firma	Unterschrift der arbeitnehmenden Person

Senden Sie bitte den Bewilligungsantrag von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben per Post an:
Migrationsdienst des Kantons Bern
Bereich Zuwanderung und Integration
Dienst Abklärungen und Massnahmen
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern

- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Rekrutierungsbemühungen**
 - RAV-bestätigung und Inseratkopie
 - Stellenausschreibungen mit Datumsangabe
 - Kopie Arbeits-/Lehr- oder Vorlehrvertrag
 - LENA-bestätigung

² inkl. Ferien-, Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn/Gratifikation

5. Wichtige Bestimmungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden ist zahlenmässig nicht begrenzt. Die Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig.

Während des Aufenthalts in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Nach Austritt aus dem Bundesasylzentrum können Asylsuchende zu einer vorübergehenden unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden.

Vorrang auf dem Arbeitsmarkt haben Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Ausweis C, B, L, F, S sowie anspruchsberechtigte arbeitslose Personen sowie alle Personen aus Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen wurde.

Wird nachweislich keine Person mit Vorrang gefunden (der Gesuchsteller, Arbeitgeber, muss nachweisen können, dass erfolglos alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, eine geeignete Person mit Vorrang zu finden), kann ein Gesuch zum Stellenantritt eingereicht werden.

Bitte legen Sie dem Gesuch zum erstmaligen Stellenantritt oder Praktikum für Personen mit Ausweis N unbedingt die Belege Ihrer Rekrutierungsbemühungen bei. Dazu gehören:

- Eine Bestätigung vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), dass die offene Stelle gemeldet worden ist (www.rav-check.ch).
- Kopien aller Suchbemühungen über eine längere Zeit, Inserate, Ausschreibung im Internet, Webportale, Stellenbörsen, Zeitungen, Fachzeitschriften, Social Media, Meldungen der Stelle bei Berufsverbänden sowie Integrationsfachstellen.

In besonderen Fällen können auch zusätzliche Rekrutierungsbemühungen eingefordert werden.

Für Lernende sind zusätzlich zum Stellenantrittsgesuch Ausweis N folgende Dokumente einzureichen:

- Der vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) genehmigte Lehr- oder Vorlehrvertrag.
- Schriftlicher Nachweis, dass die Lehrstelle im Vorfeld im Lehrstellennachweis (LENA) ausgeschrieben worden ist (www.berufsberatung.ch).

Personen mit Ausweis N, die dem Kanton Bern zugewiesen wurden, dürfen in der Regel nur im Kanton Bern von Firmen mit Sitz im Kanton Bern eingesetzt werden.

Privater Personalverleih ist für Personen mit Ausweis N ausgeschlossen.

Die Bewilligung erlischt mit einem allfälligen rechtskräftig verfügten Datum einer Wegweisung aus der Schweiz.

5.2 Löhne, Sozialzulagen, allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Löhne und Sozialzulagen müssen den geltenden Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen entsprechen. Das gleiche gilt für Arbeitszeit, Ferien und Feiertage, Kündigung usw. In Berufsgruppen ohne Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträge sind die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Die Arbeitgebenden rechnen die Quellensteuern mit der Aufenthaltsgemeinde der Arbeitnehmenden ab.

Die im Gesuch aufgeführten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

Bewilligungspflichtig ist jede nachträgliche Änderung der Arbeitsbedingungen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Meldepflichtig sind die Änderung des Beschäftigungsgrads und der Wechsel von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

5.3 Gebühren

Die Gebühr für den ausländerrechtlichen Entscheid beträgt, je nach ausstellender Behörde, zwischen CHF 76.00 und CHF 100.00.

Die Gebühren dürfen nicht der arbeitnehmenden Person belastet werden.

5.4 Verfahren

Die zuständige Behörde passt die Zulassungspraxis der Arbeitsmarktlage an.